

hätte seine Beordnung nach (rechtzeitig) beantragt. Es würde demnach zu kurz greifen, im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass ohne ausdrückliche vorherige Beordnung der Person des Erstreckers der Beordnung auf das hesserverbundene Verfahren im Lichte laufe. Es ist nicht so, dass das Erstrecken der Beordnung auf hesserverbundene Verfahren eine reine Formalie wäre, die sich unmittelbar aus der Verbindung der Verfahren ergibt. Vielmehr kann das Gericht die Beordnung gem. § 48 Abs. 6 S. 1 RVG auch auf die hesserverbundenen Verfahren erstrecken, was vor allem dann der Fall ist, wenn in einem der verbundenen Verfahren eine Bestellung oder Beordnung überhaupt unmittelbar bevorstehen hätte (vgl. Hartung/Schönwälder, RVG, 1. Aufl. 2017, Rn. 66). Dies bedeutet jedoch auch, dass das Gericht zumindest gedanklich zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen einer Beordnung für das hesserverbundene Verfahren vorliegen und eben auch, ob sie für das Verfahren, mit dem verbunden wird, noch gegeben sind, was das Gericht hier mit dem Erstrecken der Beordnung bejaht hat.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Apudiana Khodakharova,  
Hamburg

StPO § 143 Abs. 2 S. 1 und 2

Bei der Entscheidung über die Aufhebung der Bestellung eines Pflichtverteidigers muss das Gericht im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens prüfen, ob die frühere mit dem Umstand der Inhaftierung verbundene Behinderung des Angekl in seinen originären Verteidigungsrechten und -möglichkeiten entfallen ist oder diese Einschränkung des Angekl trotz Aufhebung der Haft fortbesteht und deshalb eine weitere Unterstützung durch einen Verteidiger erfordert (Red).

LG Magdeburg, Beschl. v. 11.5.2022 – 25 Qs 852 Js 73753/21 (33/22)

I. Gegen den Angeschuldigten wird vor dem AG ... ein Strafverfahren wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung geführt. ...

... [Das] AG ... [hat] dem Angeschuldigten [einen] ... Verteidiger bestellt, da sich der Angeschuldigte zu dieser Zeit aufgrund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befunden hat (§ 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO).

... [Der] Angeschuldigte [wurde] aus der Haft entlassen.

... [Das] AG ... [hat] ... die Bestellung ... [des] Pflichtverteidiger[s] aufgehoben. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass diese Bestellung aufzuheben sei, da der Angeschuldigte mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung ... aus der Haft entlassen worden sei.

... [Der] Angeschuldigte [legte] gegen den Beschluss ... sofortige Beschwerde ein. ...

II. Die nach § 143 Abs. 3 StPO i.V.m. § 311 StPO zulässige sofortige Beschwerde des Angeschuldigten ist begründet.

Die angefochtene Entscheidung beruht auf § 143 Abs. 2 S. 1 und 2 StPO. Nach § 143 Abs. 2 S. 1 StPO kann die Bestellung eines Pflichtverteidigers aufgehoben werden, wenn kein Fall notwendiger Verteidigung mehr vorliegt. Nach § 143 Abs. 2 S. 2 StPO kann die Bestellung eines Verteidigers nach – wie vorliegend – § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO nur aufgehoben werden, wenn der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Anstalt entlassen wird. Dieser Fristbestimmung liegt die Erwägung zugrunde, dass einem Beschuldigten dadurch ausreichend Zeit eingeräumt wird, um einen Verteidiger seines Vertrauens noch bis zum Beginn der Hauptverhandlung zu finden (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 9.11.2010 – 4 Ws 615/10, juris).

Der Angeschuldigte wurde zwar ... mehr als zwei Wochen vor dem Beginn der Hauptverhandlung aus der Haft entlassen. Allerdings ordnet § 143 Abs. 3 S. 1 StPO nicht die uneingeschränkte Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung bei Vorliegen der formellen Voraussetzungen an. Vielmehr wird für das mit der Frage befasste Gericht ein Ermessensspielraum eröffnet. Das Gericht ist gehalten, dieses Ermessen fehlerfrei zu gebrauchen.

Im Rahmen des insoweit eingeräumten Ermessens ist stets sorgfältig zu prüfen, ob die frühere mit dem Umstand der Inhaftierung verbundene Behinderung des Angekl in seinen originären Verteidigungsrechten und -möglichkeiten entfallen ist oder diese Einschränkung des Angekl trotz Aufhebung der Haft fortbesteht und deshalb eine weitere Unterstützung durch einen Verteidiger erfordert (vgl. OLG Düsseldorf a.a.O.; OLG Celle StV 1992, 151, OLG Frankfurt StV 1983, 497, Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl., § 143 Rn 6). Das Gericht ist verpflichtet, insoweit nachvollziehbare Erwägungen anzustellen und diese zur Grundlage seiner Entscheidung zu machen (so schon Beschluss der Kammer v. 7.7.2021 – 25 Qs 743 Js 41625/18 (49/21) sowie LG Magdeburg Beschl. v. 19.6.2014 – 21 Qs 785 Js 36889-13 (44/14), BeckRS 2014, 20314; OLG Düsseldorf a.a.O.; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl., § 143 Rn 6 m.w.N.; BeckOK-StPO/Krawczyk, 39. Ed. 1.1.2021, StPO § 143 Rn.11). Diesen Anforderungen wird die angefochtene Entscheidung des AG ... nicht gerecht. Dem angefochtenen Beschluss ... kann nicht entnommen werden, dass sich das Gericht des ihm zustehenden Ermessens bewusst gewesen ist oder umfassend die gebotenen Überlegungen unter Berücksichtigung der spezifischen Gesichtspunkte des Einzelfalls angestellt hat. Die Begründung lässt insbesondere nicht erkennen, ob ein Fortwirken der Behinderung der Verteidigung ausnahmsweise nicht mehr besteht (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O.). Auch vor dem Hintergrund der zahlreichen Vorstrafen des Angeschuldigten ... lässt die Begründung ... nicht erkennen, dass dieser Umstand im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt bzw. warum diesbezüglich ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 2 StPO verneint wurde. ...

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,  
Braunschweig